

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0572-III/5/2014

Wien, am 2. September 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 3. Juli 2014 unter der Zahl 1893/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dauer-Warteschleife bei fremdenpolizeilichen Verfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Durch die Neustrukturierungen ab 1. Jänner 2014 wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Bereich der Abfrageroutinen etabliert. Weiterhin betreffen zahlreiche Rückfrageverpflichtungen die zuständigen Landespolizeidirektionen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist als fremdenrechtliche Behörde anstelle der Sicherheitsbehörden nunmehr in die Verfahren nach §§ 25 und 55 NAG ex lege involviert.

**Zu den Fragen 3, 4, 8 und 9:**

Das BFA beantwortet Standardanfragen in der Regel innerhalb einer Woche. In komplexen Ausnahmefällen kann die Beantwortung bis zu zwei Monate in Anspruch nehmen. Steht die Abfrage in Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, kann die Dauer aufgrund anhängiger Rechtsmittelverfahren unterschiedlich sein. Eine Anfrage wird anhand der vorliegenden Akten geprüft und werden bei Bedarf die EDV-gestützten Register, insbesondere Zentrales Fremdenregister, Personenfahndung, Personeninformation, Strafregister und Zentrales Melderegister abgefragt.

Seitens des BFA wurden Maßnahmen ergriffen, um die Quantität der Anfragen bestmöglich zu bewältigen. Dazu zählen Schwerpunktsetzungen und der Einsatz eigener geschulter Mitarbeiter. Darüber hinaus wird angestrebt, in Gesprächen mit den jeweiligen Behörden, nicht erforderliche Anfragen unter Hinweis auf direkte Abfragemöglichkeiten zu minimieren.

**Zu Frage 5:**

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wird in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden vollzogen. Unbeschadet der Verantwortung in aufsichtsbehördlicher Hinsicht hat das Bundesministerium für Inneres keine Möglichkeit, auf die Steuerung oder den Einsatz des Personals und der Ressourcen oder auf die Ausgestaltung der Organisation Einfluss zu nehmen.

**Zu Frage 6:**

Den Mitarbeitern des BFA werden umfangreiche Schulungen, insbesondere zu Konfliktsituationen im Parteienverkehr und interkulturellen Umgang bedarfsgerecht angeboten. Im Übrigen fällt die Beantwortung dieser Frage bezüglich interkulturelle Schulungen von Bediensteten der organisatorischen Landesbehörden nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 7:**

Es fallen keine Kosten für die Parteien oder andere Behörden an. Bei Anfragen bezüglich Staatsbürgerschafts- und Niederlassungsangelegenheiten ist das BFA zuständig.

**Zu Frage 10:**

Bei Verzögerungen wird die jeweilige Behörde darüber informiert.


**Zu Frage 11:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 12:**

Seitens der MA 35 werden Anfragen im Zuge der Abwicklung der aufenthaltsrechtlichen und staatsbürgerschaftsrechtlichen Verfahren gem. § 37 Abs. 5 NAG und § 39a Abs. 5 StbG an das BFA getätigt. Zwischen dem BFA, Regionaldirektion Wien und der MA 35 besteht eine gute Kooperation. So wurden gemeinsame Absprachen getroffen, dass etwa benötigte Informationen direkt eingeholt werden. Darüber hinaus wurde für den Fall von Verzögerungen ein Monitoring-System implementiert und wird so eine termingerechte Bearbeitung gewährleistet.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	1867/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung a+mx8GjW4o7ZVG4JKd02d1Ap0s3M.R0nCt0u6LkK3bvPXPdmxIQ0beKT2FE+FqEs0gzBc73 H0fRiPQVXCChFkURHNH1GfuYgE6O936wP0ePmlkUdhpiJNUJnuoMoAex8ZpSAmpQcZfBX+OVlu8TiJk4coWL cFRc5mXmhFYkGkG9WPM9ue00QTR+sgvpNLS2rLBEozCeAe+8r0r96GpclowRdzlZysIu19SKyJz8SDHuUcS UpP17La1BRNaP4OUasbWubRQc49TW0LlTpKns+8ZO3G/9YRkQJoIWArraRUlAYGS0cV2cifi0JU3BRHRZDec nE4VDQ==		von 3
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-02T16:52:37+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	531172	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		